

ARTIKEL 14





ARTIKEL 14

Die Wohnung ist unverletzlich.

Überwachungen, Durchsuchungen oder Beschlagnahmen dürfen gemäß den für den Schutz der Freiheit der Person geltenden Garantien nur in den in den Gesetzen vorgesehenen Fällen und in der dort vorgesehenen Form durchgeführt werden.

Durchsuchungen und sonstige Eingriffe zur Bekämpfung von Seuchengefahr, zur Verhütung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und zur Bekämpfung von Wirtschafts- und Steuervergehen werden durch besondere Gesetze geregelt.



Die Wohnung ist der Ort an dem eine Person lebt und arbeitet.
Der Wohnsitz ist der Ort an dem eine Person vorübergehend (Ferienhaus, Hotel, Krankenhaus).
Die Wohnung ist unverletzlich wie der Freiheit der Person.
Mann kann jemand vom Betreten des Wohnsitzes verhindern.